



Referenz-Nr.: AREL-AKRHEB / ARE 16-1987

Kontakt: Christian Werlen, Gebietsbetreuer Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 41 90, www.are.zh.ch

Revision kommunale Richtplanung – Teilweise Nichtgenehmigung

Gemeinde **Schlieren**

- Massgebende - Verkehrsplan – Motorfahrzeugverkehr und öffentlicher Verkehr, Mst. 1:5'000
Unterlagen - Verkehrsplan – Radfahrer- und Reiterverkehr, Mst. 1:5'000
- Verkehrsplan – Fussgängerverkehr, Mst. 1:5'000
- Richtplantext
- Bericht nach Art. 47 RPV (inkl. Bericht zu den Einwendungen) vom 6. Juni 2013

Sachverhalt

Festsetzung Das Gemeindeparlament Schlieren setzte mit Beschluss vom 22. Juni 2015 eine Revision des kommunalen Verkehrsrichtplans fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats vom 13. August 2015 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 ersuchte die Stadt Schlieren um Genehmigung der Vorlage. Aufgrund eines nicht genehmigungsfähigen Sachverhalts wurde der Stadt Schlieren mit Schreiben vom 10. Mai 2017 eine teilweise Nichtgenehmigung zur Anhörung zugestellt. Gemäss Beschluss des Stadtrats vom 29. Mai 2017 wird gegen die teilweise Nichtgenehmigung des Verkehrsrichtplans keine Einwendungen erhoben.

Anlass und Zielsetzung der Planung Die kommunale Richtplanung der Stadt Schlieren wurde mit RRB Nr. 4865/1983 genehmigt. Am 5. Juni 2000 beschloss der Gemeinderat Schlieren eine Teilrevision des Verkehrsplans, welche mit Baudirektionsverfügung Nr. 1060/2000 genehmigt wurde. Seither wurden insbesondere der kantonale und der regionale Verkehrsrichtplan überarbeitet. Mit der vorliegenden Revision des kommunalen Verkehrsplans sollen die Festlegungen der übergeordneten Planungen übernommen und um kommunale Festlegungen ergänzt werden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Die Revision verfolgt die zentralen Ziele, dass der öffentliche Verkehr sowie der Fussgänger- und Velofahrerverkehr in dicht besiedelten Gebieten einen grossen Teil der gesamten Personentransporte übernehmen, dass die umweltschonenden Verkehrsarten gegenüber dem motorisierten Verkehr zu priorisieren sind und dass die verschiedenen Verkehrsträger die zur Verfügung stehenden Verkehrsflächen koexistent teilen.



Wesentliche Festlegungen und Vorschriften Die wichtigsten kommunalen Festlegungen sind die siedlungsorientierten Strassenraumgestaltungen auf der Zürcher-/Badenerstrasse (Gasometerbrücke bis Gemeindegrenze Dietikon), auf der Engstringer-/Uitikonerstrasse (Gemeindegrenze Uitikon bis Bahndamm Ämtlerlinie) sowie auf der Kesslerstrasse, die Vergrösserung des Fussgängerbereichs und die Netzergänzungen für den Langsamverkehr.

Ergebnis der Vorprüfung Die Vorlage wurde mit Bericht vom 22. Mai 2012 durch das Amt für Raumentwicklung erstmals vorgeprüft, anschliessend im Sinne der Anträge und Empfehlungen überarbeitet und zur zweiten Vorprüfung eingereicht. Den Anträgen und Empfehlungen der zweiten Vorprüfung des Amts für Raumentwicklung vom 22. Juli 2013 wurde entsprochen.

Im Anschluss an die zweite Vorprüfung wurde durch das Gemeindeparlament im Genehmigungsdossier folgender Satz in Kap. 2.3 (Verkehrspolitische Grundsätze) des Richtplantes (Seite 7) aufgenommen: «Der miV ist gleichwertig mit dem öffentlichen Verkehr zu entwickeln». Dieser Satz widerspricht dem zur Festsetzung eingereichten regionalen Richtplan Limmattal und kann demzufolge nicht genehmigt werden (Dispositiv II). Gemäss Kap. 4.1.1 (Ziele Gesamtverkehr) des regionalen Richtplans soll einerseits die Zunahme der Verkehrsnachfrage bei allen Fahrzwecken mit geeigneten Instrumenten überwiegend auf den öffentlichen Verkehr bzw. den Fuss- und Veloverkehr gelenkt werden und die Verkehrsnachfrage des motorisierten Individualverkehrs stabilisiert werden. Andererseits soll der ÖV- und Velo-Anteil am Modalsplit erhöht werden.

C. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich unter Vorbehalt des oben genannten Sachverhalts (vgl. Dispositiv II) als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG). Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Gemeinde zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen.

Durch die Ausklammerung des nicht genehmigungsfähigen Bestandteils entsteht im verbleibenden Teil des genehmigungsfähigen Verkehrsrichtplans kein Regelungsdefizit, weshalb der Verkehrsrichtplan genehmigt werden kann (Dispositiv I).

Die vorliegende teilweise Nichtgenehmigung erfordert keine zwingende Nachfolgeregelung durch die Gemeinde. Es handelt sich demnach um eine verfahrensabschliessende Anordnung, die mit Rekurs durch die Gemeinde angefochten werden kann (§§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19a Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG). Das Baurekursgericht prüft die formellen Voraussetzungen von Amts wegen.

Richtpläne sind behördenverbindlich und können nur in Zusammenhang mit einer konkretisierenden Nutzungsplanung durch Dritte angefochten werden (§ 19 PBG).

Die Nachführung des kommunalen Richtplans nach Rechtskraft dieser Genehmigungsverfügung im Sinne der Erwägungen bedarf keiner erneuten Genehmigung durch die Baudirektion.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Revision der kommunalen Richtplanung, die das Gemeindeparlament Schlieren mit Beschluss vom 22. Juni 2015 festgesetzt hat, wird vorbehältlich Dispositiv II genehmigt.
- II. Nicht genehmigt wird folgender Satz des Kapitels 2.3 auf Seite 7 des Richtplantextes (keiner Nachfolgeregelung zugänglich): «Der miV ist gleichwertig mit dem öffentlichen Verkehr zu entwickeln».
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- IV. Die Stadt Schlieren wird eingeladen
 - Dispositiv I und II zu veröffentlichen und diese Verfügung zusammen mit der geprüften Planung aufzulegen.
 - Kapitel 2.3 des Richtplantexts im Sinne der Erwägungen anzupassen.
- V. Mitteilung an
 - Stadt Schlieren (unter Beilage von drei Dossiers)
 - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
 - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)

VERSENDET AM 26. JULI 2017

Baudirektion

Maan